

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

21.12.1934 (No. 37)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1934.

Nr. 37

Inhalt.

Erlaß vom 13. Dezember 1934 Nr. J 64589 über die Zuteilung von Armensachen. — Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. — Bücheranzeigen.

Erlaß vom 13. Dezember 1934 Nr. J 64589 über die Zuteilung von Armensachen.

Nachstehende allgemeine Verfügung des Herrn Reichs- und Preussischen Justizministers vom 6. Dezember 1934 Nr. IV b 6122, die demnächst auch in der „Deutschen Justiz“ erscheinen wird, wird, zur Beachtung durch die Gerichte, bekanntgemacht:

Bei der Beiordnung von Rechtsanwälten in Armensachen werden zweckmäßig folgende Grundsätze zu beachten sein:

Durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts soll die arme Partei nach dem Willen des Gesetzes denselben Schutz erhalten, den eine begüterte Partei durch eigene Auswahl eines Anwalts erlangen kann. Deshalb werden bei der Auswahl des beizuordnenden Anwalts Wünsche der Partei nach Möglichkeit zu berücksichtigen sein. Wenn ein Wunsch nicht ausdrücklich geäußert wird, läßt sich ein solcher vielfach aus den Umständen des Falles entnehmen, insbesondere, wenn ein Anwalt in Vollmacht der Partei um das Armenrecht nachsucht oder in anderer Weise — etwa als Mitglied der NS-Rechtsbetreuungsstelle — für die Partei in derselben Sache bereits tätig geworden ist. Gibt die Partei das Armenrechtsgesuch zu Protokoll, so wird sie von dem den Antrag aufnehmenden Beamten zweckmäßig nach etwaigen Wünschen zu fragen sein. Die Empfehlung eines bestimmten Rechtsanwalts durch Justizbeamte ist verboten.

Wird ein Wunsch nicht geäußert, so ist der Anwalt so auszuwählen, wie es den berechtigten Belangen der Partei und ihren mutmaßlichen Wünschen entspricht. Es wird dabei davon auszugehen sein, daß eine arische Partei die Beiordnung eines arischen Anwalts erwartet. Berührt der Rechtsstreit Fragen, die Sonderkenntnisse erfordern, so wird möglichst ein gerade auf diesem Gebiet erfahrener Anwalt auszuwählen sein.

Im übrigen ist bei der Zuteilung der Armensachen sorgfältig darauf zu achten, daß Bevorzugungen einzelner Anwälte vermieden werden. Das schließt aber nicht aus, daß das Gericht bei der Verteilung der Armensachen der wirtschaftlichen Lage der ihm für die Beiordnungen zur Verfügung stehenden Anwälte in angemessenem Umfange Rechnung trägt.

Über die Beiordnungen sind listenmäßige Nachweisungen zu führen, aus denen die Zahl der auf die einzelnen Anwälte entfallenden Armensachen jederzeit ersichtlich ist. Wie diese Kontrolle zweckmäßig zu gestalten ist, hängt wesentlich von den Verhältnissen des einzelnen Gerichts, insbesondere seiner Größe und der Zahl der bei ihm zugelassenen Anwälte, ab. Die Präsidenten und Gerichtsvorstände werden ersucht, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere die in dieser Hinsicht bereits bestehenden Einrichtungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Die bisher im Reich und in den Ländern geltenden Erlasse und Verfügungen über die Beiordnung von Armenanwälten werden im Geltungsbereich dieser allgemeinen Verfügung gegenstandslos.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz.

Allg. Reg. III 1 u. VII 18.

In Vertretung: Reine

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 1113. Bef. vom 2. November 1934, Die neue Fassung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Allg. Reg. XI 4.
- I S. 1137. B. vom 12. November 1934 über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Allg. Reg. XIII 9.
- I S. 1165. G. vom 23. November 1934 zur Änderung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung. Allg. Reg. XI 2 und 3.
- I S. 1190. Zweite B. vom 27. November 1934 über den Neuaufbau des Reichs. Allg. Reg. XVIII 1.
- I S. 1214. Zweites G. vom 5. Dezember 1934 zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Allg. Reg. XVIII 7.
- II S. 855. Bef. vom 12. November 1934 über den Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen. Allg. Reg. XIII 1.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 289. Bef. vom 13. November 1934 über die Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten. Allg. Reg. IV 18.

Bücheranzeigen.

Die Reichsleitung des Arbeitsdienstes hat eine Uniform- und Abzeichentafel für den RS-Arbeitsdienst herausgegeben. Sie kann von der Firma Otto v. Holten, Berlin D 27, Mühlenstraße 73, zum Preise von 1,60 RM je Stück bezogen werden.

Im Verlag der C. F. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München ist erschienen:

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst ergänzenden Gesetzen. Mit Erläuterungen von Dr. Friedrich Doerr, Professor an der Universität München, Oberlandesgerichtsrat a. D., 15., durchgesehene Auflage, 442 Seiten. Leinenband 4,50 RM.

Druck und Verlag von Ratsch & Vogel in Karlsruhe